

SO_GERICHTE ZZ.1995.29 vom 21. November 1995

SO Obergericht, 1995-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1995.29

FR: SO_GERICHTE ZZ.1995.29 du 21 novembre 1995

IT: SO_GERICHTE ZZ.1995.29 del 21 novembre 1995

Regeste

Art. 54 GSchG - Eine antizipierte Ersatzvornahme ist auch möglich, wenn sich ein Ölunfall bloss in der Zone "B" nach Art. 16 VWF ereignet hat (Erw. 2). Art. 54 GSchG entspricht Art. 8 aGSchG; die Praxis zu der altrechtlichen Norm kann auch für die Auslegung der heute geltenden Bestimmung herangezogen werden. Zu den "Verursachern", denen die Kosten überbunden werden können, gehören demnach die "Verhaltensstörer" und die "Zustandsstörer" (Erw. 3). Der Chauffeur, der eine Öllieferung ausgeführt hat, gilt als Verhaltensstörer. Als Zustandsstörerin kommt neben der Grundeigentümerin die Herstellerfirma der Überfüllsicherung in Betracht (Erw. 4).

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Liegenschafteneigentümerin und Beschwerdeführerin als Zustandsstörerin sowie der Tankwagenchauffeur als Verhaltensstörer gestützt auf Art. 54 GSchG zur Tragung der durch das auslaufende Öl verursachten Kosten heranzuziehen sind. Nach den für die Kostenaufteilung unter einer Störermehrheit entwickelten Grundsätzen rechtfertigt es sich, die Beschwerdeführerin zwei Drittel und den Tankwagenchauffeur ein Drittel der Kosten tragen zu lassen. Eine solche Verteilung berücksichtigt insbesondere einesteils den Umstand, dass die missverständliche Anordnung der Einfüllstützen aussergewöhnlich ist und hauptsächlich zum Vorfall beigetragen hat. Andernteils wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Chauffeur Versicherungsschutz geniesst. Bei beiden Kostenträgern steht somit im übrigen das weitere Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausser Zweifel.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 21. November 1995

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.